

**Bundesverband privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.  
(bpa)**

Stellungnahme zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtent-  
wicklung und Bauwesen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-  
Plus-Gesetz)**

Berlin, 23. September 2022

## Stellungnahme zum Wohngeld-Plus-Gesetz

### Vorbemerkung

Der **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)** bildet mit mehr als 13.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-)stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 395.000 Arbeitsplätze und circa 29.000 Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die pflegerische Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro. Mit rund 6.700 Pflegediensten, die circa 300.000 Patienten betreuen, und 6.300 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 370.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

### Einleitung

Der bpa begrüßt, dass der Gesetzgeber die Initiative ergreift, um eine Lösung für die rasant steigenden Energiepreise der Pflegebedürftigen und Eingliederungshilfeempfänger zu entwickeln. Die Energiekrise hat sich für die betroffenen Menschen zu einer ähnlich großen wirtschaftlichen Herausforderung wie die Pandemie entwickelt.

Die nun offenkundig verfolgte Idee einer Ausweitung des Anspruchs auf Wohngeld für Pflegeheimbewohner gehört jedoch zu den denkbar schlechtesten Lösungen. Die überwiegende Mehrzahl der pflegebedürftigen Menschen, die in der Häuslichkeit gepflegt werden oder eine Tagespflege besuchen, werden davon ebenso wenig wie die Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen profitieren. Die überwiegende Mehrzahl der Heimbewohner bezieht entweder Hilfe zur Pflege oder erfüllt die (ausgeweiteten) Voraussetzungen nicht. Darüber hinaus kommt es nach unseren Erkenntnissen in einzelnen Bundesländern ggf. zu Ausschlussgründen im Zusammenhang mit dortigen Pflegewohngeldern im Rahmen der Investitionskostenförderung. Da die Reform zudem erst im kommenden Jahr in Kraft tritt, würden weitere Monate vergehen, in denen es keine Unterstützung gibt. Die Kostenerleichterungen stellen darüber hinaus keine Abfederung der erheblich gestiegenen Energiekosten für die Pflegebedürftigen in der ambulanten und teilstationären Versorgung dar.

Die Ausweitung des Wohngelds hat zudem keinerlei positive Auswirkungen auf die Pflegeeinrichtungen. Es ist ausdrücklich keine Hilfe zur Bewältigung deren finanzieller Herausforderungen. Die bestehenden erheblichen

Mehrbelastungen müssen jeweils erst aufwändig mit den Kostenträgern verhandelt werden, was diese bereits bundesweit blockieren. Ergebnisse könnten dann frühestens Ende des Winters vorliegen. Durch die nötigen Verhandlungen und die Anträge auf Wohngeld entsteht zudem ein umfassender Bürokratieaufwand, der nicht notwendig wäre.

Benötigt wird stattdessen ein unkompliziertes und schnelles Verfahren, mit dem die Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe die rasant steigenden Energiepreise abrechnen können.

Ein solches hatte der bpa schon früh in die Diskussion gebracht und dem Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt: **eine Direkterstattung der Energie-Mehrkosten**, die sich am geübten Abrechnungsverfahren beim Pflege-Rettungsschirm in der Corona-Pandemie orientiert. Die Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen müssen dafür höhere Abschläge ihrer Energieversorger direkt bei den Kostenträgern geltend machen können und diese Mehrkosten umgehend erstattet bekommen. Dabei geht es nur um eine Erstattung der aktuellen Mehrkosten. Zum Ende der Pflegesatzperiode erfolgte eine Spitzabrechnung. Eine zusätzliche Berücksichtigung dieser Kosten bei künftigen Pflegesatzverhandlungen wäre ausgeschlossen. Die Direkterstattungen der Energie-Mehrkosten können im Rahmen des SGB XI – wie bisher auch die Vergütungszuschläge für die zusätzliche Betreuung und für zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal – als zusätzliche Entgelte zur Pflegevergütung (entsprechend § 84 Abs. 8 und 9 SGB XI) gewährt werden.

Dieses vom bpa vorgeschlagene Verfahren hätte auch den Vorteil, dass viele Pflegebedürftige vor erheblichen Nachforderungen – nach einem Abschluss des üblichen Pflegesatzverfahrens – geschützt wären. Ein zusätzlicher Anstieg der Eigenanteile würde so vermieden. Dadurch würde auch verhindert, dass noch mehr Menschen aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in die Sozialhilfeabhängigkeit rutschen. Denn ohne Direkterstattung der Energie-Mehrkosten könnten viele Pflegebedürftige mit ihrem Eigenanteil finanziell überfordert sein und müssten dann Hilfe zur Pflege beantragen.

Die Vorteile der Direkterstattung der Energie-Mehrkosten haben auch die Bundestagfraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN laut deren Positionspapieren überzeugt.